

# Bekanntmachung

## 18. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 10. Dezember 2010 beschlossenen 18. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 5. Januar 2011 (Aktenzeichen: II3-59015.0-2923/2008) mit Ausnahme von Artikel I Änderung 2, § 21a Absatz (3), Artikel I Änderung 3, § 22 Absatz (2) Satz 4 und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2011 (Aktenzeichen: II3-59015.0-2923/2008) hat das Bundesversicherungsamt eine nachträgliche Genehmigung von Artikel I Änderung 3 zu § 22 Abs. (2) Satz 4 und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV erteilt. Mit Bescheid vom 4. März 2011 (Aktenzeichen: II3-59015.0-2923/2008) hat das Bundesversicherungsamt die Nichtgenehmigung von Artikel I Änderung 2 zu § 21a Abs. (3) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV beschieden.

Der Nachtrag wird durch Aushang in der Hauptverwaltung und allen Dienststellen sowie auf der Internetseite [www.tk-online.de](http://www.tk-online.de) bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 8. bis 15. März 2011 aus.

Hamburg, den 8. März 2011

**18. Nachtrag  
zur Satzung der Techniker Krankenkasse (TK)  
vom 1. Januar 2009**

**Artikel I**

Änderung 1: § 21 Kostenerstattung

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort "Jahr" durch "Kalendervierteljahr" ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort "beginnt" das Wort "frühestens" eingefügt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Hat der Versicherte mindestens ein Kalendervierteljahr an der gewählten Kostenerstattung teilgenommen, kann er die Teilnahme jederzeit beenden; die Teilnahme endet frühestens mit Eingang der Beendigungsmitteilung bei der TK."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

Änderung 2: § 21a Kostenerstattung Wahlarzneimittel

Nach § 21 wird ein neuer § 21a eingefügt:

"§ 21a Kostenerstattung Wahlarzneimittel

**(1)** Apotheken sind grundsätzlich dazu angehalten, entweder nur eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben oder eines, für das die TK einen Rabattvertrag mit Arzneimittelherstellern abgeschlossen hat. Versicherte haben jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ein anderes als eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder als ein Rabatt-Arzneimittel der TK zu wählen.

**(2)** Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die TK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Etwaige höhere Kosten die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Vom Erstattungsbetrag werden 20 vom Hundert als Abschlag für die der TK entgangenen Vertragsrabatte und 10 vom Hundert als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel abgezogen.

**(3)** Die TK kann die Ermittlung des Erstattungsbetrages im Einzelfall vereinfachen. Hinsichtlich der Leistungshöhe gilt Abs. 2 entsprechend."

### Änderung 3: § 22 Absatz 2 Leistungsanspruch bei Aufenthalt im Ausland

§ 22 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl "12" wird durch die Zahl "5" ersetzt. Die Zahl "6" wird durch die Zahl "2,50" und die Zahl "55" wird durch die Zahl "25" ersetzt.

### **Artikel II**

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.